

16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 100/67

URTEIL

Verkündet am
19. Mai 1969
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gustav Friedrich R [REDACTED] ,
D [REDACTED]-O [REDACTED], L [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Krankenschwester Else H [REDACTED] , H [REDACTED]-
B [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Schulze, Fleck, Stimpel und Dr. Kellermann für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. April 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der Schwager der Beklagten und Kommanditist der Firma R. & P. in D. Die Beklagte war in der Zeit von 1954 bis 1960 ebenfalls Kommanditistin dieser Gesellschaft. Anfang 1960 übertrug sie ihren Kommanditanteil auf den Kläger. Hierüber kam es zwischen den Parteien zu einem Rechtsstreit, der am 2. April 1963 vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf mit einem Vergleich endete. Darin verpflichtete sich der jetzige Kläger u.a., "mit Wirkung vom 1. August 1963, d.h. dem Beginn der Pensionierung der jetzigen Beklagten, an diese bis zu ihrem Lebensende eine monatliche Rente von 425 DM zu zahlen".

- 3 -

Mit der vorliegenden Klage erstrebte der Kläger zunächst die völlige Beseitigung seiner Rentenverpflichtung. Er behauptete, beide Parteien seien bei Abschluß des Vergleichs davon ausgegangen, daß die Beklagte nach ihrer Pensionierung am 1. August 1963 keiner entgeltlichen Tätigkeit mehr nachgehen werde. Diese Erwartung sei nicht eingetreten.

Das Landgericht hat seinen Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 2. April 1963 für unzulässig zu erklären, abgewiesen.

In der Berufungsinstantz hat er geltend gemacht: Mit Rücksicht auf das Arbeitseinkommen der Beklagten sei eine Kürzung der Rente mindestens um die Hälfte gerechtfertigt; da die Beklagte jedoch in der Zeit vom 1. August 1963 bis zum 30. September 1966 die Rente voll bezogen habe, seien ihre Ansprüche für weitere 38 Monate, nämlich bis zum 30. November 1969, abgegolten. Er beantragt demgemäß, die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich für die Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 30. November 1969 im vollen Umfange und für die Zeit ab 1. Dezember 1969 insoweit für unzulässig zu erklären, als ein 212,50 DM monatlich übersteigender Betrag geltend gemacht wird. Hilfsweise hat er beantragt, a) den Vergleich dahin abzuändern, daß die von ihm an die Beklagte zu zahlende Rente für die Zeit ab 1. November 1964 auf 212,50 DM herabgesetzt wird, b) die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich wegen eines Betrags von 3.187,50 DM für unzulässig zu erklären.



Das Berufungsgericht hat die Berufung durch Teilurteil insoweit zurückgewiesen, als der Kläger die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung und hilfsweise die Abänderung des Vergleichs auch für die Zeit nach dem 1. November 1966 begehrt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger begehrt eine Minderung seiner im Prozeßvergleich vom 2. April 1963 übernommenen Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen Rente von 425 DM. Dieses Verlangen ist ohne Rücksicht darauf, ob es über die Abänderungsklage nach § 323 ZPO oder über die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO durchgesetzt werden soll, nur dann begründet, wenn er einen entsprechenden sachlich-rechtlichen Anspruch nachweisen kann.

Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt:
Der Rentenanspruch der Beklagten aus der Sozialversicherung sei mit der Vollendung des 65. Lebensjahres (10. Oktober 1966) unabhängig von einer noch andauernden Erwerbstätigkeit entstanden. Dasselbe müsse bei verständiger Auslegung des Vergleichs vom 2. April 1963 auch für die vereinbarte Rente angenommen werden, da sie nach dem eigenen Vorbringen des Klägers die Altersversorgung der

Beklagten habe sichern sollen. Dies habe zur Folge, daß die Beklagte ihren Rentenanspruch ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit spätestens von der Vollendung des 65. Lebensjahres ab voll geltend machen könne. Gegenteilige Vereinbarungen seien durch die im ersten Rechtszuge durchgeführte Beweisaufnahme nicht bewiesen und im zweiten Rechtszuge von dem Kläger nicht behauptet worden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die gegen diese Feststellungen und die sich hieran anschließende weitere Begründung des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision durchgreifen. Die angefochtene Entscheidung erweist sich jedenfalls im Ergebnis als richtig.

1. Unstreitig ist die Beklagte zum 31. Juli 1963 pensioniert worden. Nach dem Wortlaut des Vergleichs begann daher die Zahlungsverpflichtung des Klägers mit dem 1. August 1963.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann aus der Fassung des Vergleichs nicht abgeleitet werden, daß die Höhe der monatlich zu zahlenden Rente davon abhängen sollte, ob und in welchem Umfange die Beklagte noch eine entgeltliche Tätigkeit ausübt. Träfe die Auffassung des Klägers zu, daß ein derartiger Vorbehalt Vertragsinhalt geworden sei, so wäre für beide Parteien eine Prüfung und Erörterung der Frage unausweichlich gewesen, welchen Einfluß etwaiges Einkommen der Beklagten auf deren Rentenanspruch haben sollte. Dies ist unstreitig unterblieben.

2. Da eine Bestimmung, die den Rentenanspruch seiner Höhe nach von etwaigen Einkünften der Beklagten abhängig macht, nicht in den Vergleich aufgenommen worden ist, könnte die Revision nur dann Erfolg haben, wenn

- a) zwischen den Parteien über den Wortlaut des Vergleichs hinaus Einigkeit darüber bestand, daß der Rentenanspruch der Beklagten für den Fall einer Erwerbstätigkeit zu mindern ist, oder
- b) der Prozeßvergleich nach § 779 BGB als unwirksam anzusehen ist, oder
- c) die Unterlassung einer entgeltlichen Tätigkeit der Beklagten in einer nach § 242 BGB beachtlichen Weise Geschäftsgrundlage des Vergleichs geworden ist.

Soweit Rentenansprüche nach dem 1. November 1966 in Frage stehen, die hier allein interessieren, ist keine dieser Voraussetzungen gegeben.

Zu a) Der Kläger hat im zweiten Rechtszuge nicht mehr behauptet, die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß eine entgeltliche Tätigkeit der Beklagten nach ihrer Pensionierung den Rentenanspruch negativ beeinflussen sollte. Er hat vielmehr nur noch vorgetragen, die Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Beklagte habe den Vorstellungen der Parteien bei Vertragsschluß entsprochen. Hierauf kann es aber nur bei der Prüfung der Frage ankommen, ob der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam ist oder die Geschäftsgrundlage sich wesentlich verändert hat. Das Vorliegen einer Vereinbarung ist damit nicht schlüssig dargetan.

Aus diesem Grunde gehen auch die Revisionsangriffe fehl, mit denen die Würdigung der Aussagen der Beklagten als Partei und die Bekundungen des Wirtschaftsprüfers Viehweger sowie das Unterlassen der Vernehmung des Rechtsanwalts Dr. Po[REDACTED] gerügt wird. Diese Rügen richten sich allein gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Parteien seien sich bei Vertragsschluß einig gewesen, die Beklagte dürfe im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erwerbstätig sein. Auf diese allerdings zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts kommt es aber nicht an. Maßgebend ist vielmehr, ob beiderseits dem Vergleich als feststehende Tatsache zugrundegelegt worden ist, daß die Beklagte nach ihrer Pensionierung nicht mehr arbeiten werde und ein gleichwohl erzielter Arbeitsverdienst auf die Vergleichsrente anzurechnen sei. Der Kläger hat zwar unter Beweis gestellt, daß er hiervon ausgegangen sei und die Beklagte erklärt habe, daß sie nicht mehr arbeiten werde, nicht aber, daß die Beklagte geäußert oder auch nur damit gerechnet habe, sich einen etwaigen Arbeitsverdienst nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres anrechnen lassen zu müssen.

Zu b) Ist dem Vergleich entsprechend seinem Wortlaut eine grundsätzlich nicht eingeschränkte Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Rente zu entnehmen, so kann er auch nicht nach § 779 BGB als unwirksam angesehen werden.

Zu c) Aus den dargelegten Gründen scheidet auch der Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage aus.

3. Nach alledem hat das Berufungsgericht die Berufung insoweit zu Recht zurückgewiesen, als der Kläger eine Änderung des Prozeßvergleichs und die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung für die nach dem 1. November 1966 entstandenen Rentenansprüche begehrt hat.

II. Den Antrag, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären, hat das Berufungsgericht abgewiesen, weil die der Beklagten angelastete Erwerbstätigkeit keinen Einwand darstelle, auf den eine Vollstreckungsgegenklage gestützt werden könne. Gegenstand dieser Klage könnten nur Einwendungen gegen den im Prozeßvergleich festgestellten Anspruch sein, die sich abschließend beurteilen ließen. Dies sei hier nicht der Fall, weil der Rentenanspruch oder dessen Höhe nach der Behauptung des Klägers von einer Erwerbstätigkeit der Beklagten abhänge. Die Vollstreckungsgegenklage könne auch nicht teilweise durch eine Aufrechnung mit überzahlten Rentenbeträgen begründet werden; denn die Beklagte habe die Rentenzahlungen des Klägers nicht ohne Rechtsgrund, sondern auf Grund des unverändert wirksamen gerichtlichen Vergleichs vom 2. April 1963 erlangt.

Diesen Ausführungen ist im Ergebnis beizutreten. Das Begehren des Klägers ist darauf gerichtet, die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung den jeweils veränderten Einkommensverhältnissen der Beklagten anzupassen. Der Kläger macht damit eine Änderung des rechtsbegründenden Tatbestandes des Prozeßvergleichs geltend. Hierbei handelt es sich um einen Sachverhalt, der die typischen

Voraussetzungen einer Abänderungsklage nach § 323 ZPO erfüllt. Dieselben Umstände, auf die eine Abänderungsklage gestützt werden kann, berechtigen aber zumindest dann nicht zur Erhebung der Vollstreckungsgegenklage, wenn es sich darum handelt, daß eine an sich bestehende Unterhaltsverpflichtung nur für einen gewissen Zeitraum eine Minderung erfahren soll (LG Darmstadt NJW 1958, 1540 mit Anm. Lent). Die Rechte und Möglichkeiten des Klägers werden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt; denn die Abänderbarkeit gerichtlicher Vergleiche über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen wird durch die Bestimmung des § 323 Abs. 3 ZPO nicht eingeschränkt (BGH JZ 1963, 719). Der Kläger unterliegt damit insoweit bei der Geltendmachung etwaiger Ansprüche keiner zeitlichen Begrenzung.

III. Da das angefochtene Urteil in vollem Umfange zu bestätigen war, mußte die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr.Kuhn Dr.Schulze Fleck Stimpel Dr.Kellermann